

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 08. Februar 2011

83

GRG NR.	08	EA 67	304
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 8. Dezember 2010 „zur AXPO-Übertragungsleitung Hasli-Schlattingen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine sichere und kostengünstige Stromversorgung gehört zu den zentralen öffentlichen Interessen des Kantons. Die Versorgung erfolgt im grössten Teil des Kantonsgebietes über Leitungen der beiden Netzbetreiber Axpo und EKT zu den Endverteilern auf Stufe Gemeinde und von dort in die einzelnen Haushalte. Konkret angesprochen ist im vorliegenden Fall eine bestehende Betonmastenleitung, die vom Unterwerk Hasli über die Schaltstation Lanzenneunforn zum Unterwerk Schlattingen führt. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsleitung (Axpo 50 kV / EKT 17 kV). Über den EKT-Strang werden die Elektrizitätswerke in den Gemeinden Pfyn, Herdern, Mammern, Eschenz und Wagenhausen mit elektrischer Energie versorgt.

Für eine zukunftsgerichtete Stromversorgung wird von den Stromlieferanten der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze vorangetrieben. Dazu gehört insbesondere die bereits vor rund 30 Jahren gestartete Umstellung der 50 kV-Leitungen auf die heute üblichen 110 kV. Es ist zweifellos richtig, dass im Rahmen dieser netzweiten Umstellung auch die Axpo-Leitung Hasli-Schlattingen auf 110 kV erweitert wird. Diese Leitung wird ein wichtiges Bindeglied im 110 kV-Stromnetz für die sichere Versorgung der Nordostschweiz darstellen. Das Netztrasse soll auch weiterhin gemeinsam von Axpo und EKT benutzt werden, wobei die Federführung bei Planung, Projektierung und Bauleitung für solche Gemeinschaftsleitungen beim Hauptnutzer liegt, in diesem Fall bei der Axpo.

Wie der Fragesteller richtig ausführt, verläuft die Leitung teilweise in Gebieten mit Vorrang Landschaft bzw. im BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung). Es ist auch richtig, dass der kantonale Richtplan als Planungsgrundsatz vorsieht, dass bei Neu- und Umbauten von Hochspannungsleitungen grundsätzlich die Erdverlegung anzustreben sei (Kapitel 4.2). Der Grund liegt

darin, dass die Erdverlegung von Hochspannungsleitungen namentlich aus Gründen des Landschafts- und des Immissionsschutzes einige Vorteile gegenüber Freileitungen bringt. Nachteilig sind die höheren Investitions- und Unterhaltskosten, die in einem Vergleichsfall als gut doppelt so hoch eingeschätzt wurden, sowie die längere Zeit, welche zur Ortung und Behebung von Störungen erforderlich ist.

Frage 1

Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten stets für den Schutz der Thurgauer Landschaft ein und hält sich an die Vorgaben des Richtplans. Er ist allerdings einer Gesamtbetrachtung verpflichtet und muss immer wieder Interessenabwägungen vornehmen. Beispielsweise enthält ein Planungsgrundsatz des Richtplans auch die Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung.

Im vorliegenden Fall gilt es zu beachten, dass es sich nicht um eine neue, sondern um eine bereits seit Jahren bestehende Leitung handelt, deren Leistung erhöht werden soll. Ein grosser Teil der bestehenden Masten wird wieder verwendet und einzelne Abschnitte des neuen Trassees konnten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, landschaftlich optimiert werden. Vor dem Hintergrund dieser Kompromisslösung ist eine Erdverlegung der Leitung nicht zwingend.

Frage 2

Selbstverständlich ist es ein zentrales Anliegen, Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen, wie dies auch die Umweltschutzgesetzgebung verlangt und regelt. Dazu gehört der Schutz vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung durch Stromleitungen. Dieser Bereich ist in der Verordnung des Bundesrates über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) geregelt. Demnach müssen neue oder erneuerte bestehende Anlagen so erstellt und betrieben werden, dass sie an Orten mit empfindlicher Nutzung (etwa Wohnräume oder Kinderspielplätze) den Anlagengrenzwert einhalten. Daneben gilt der Immissionsgrenzwert, der überall eingehalten sein muss, wo Menschen sich aufhalten können. Der Anlagengrenzwert beträgt für die erwähnte Übertragungsleitung 1 Mikrotelsa. Der Immissionsgrenzwert liegt bei 100 Mikrotelsa.

Für die zur Diskussion stehende Leitung braucht es eine Plangenehmigung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich. Der Kanton erhält die Möglichkeit, zum Gesuch Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall überprüfte das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau das Projekt und stellte fest, dass die Anforderungen der NISV erfüllt sind.

Im Sinne einer maximal möglichen Reduktion der Magnetfeldbelastung ist eine Erdverlegung im Bereich von Wohnhäusern und Spielplätzen sicherlich zu bevorzugen. Gestützt auf die NISV besteht jedoch keine Möglichkeit, eine Erdverlegung der Leitung zu erzwingen, wenn die Grenzwerte eingehalten sind.

Frage 3

Die Axpo anerkennt, dass sie mit der Erneuerung der privaten Rechte auf der bestehenden 50 kV-Leitung teilweise in Verzug geraten ist. Dies unter anderem deshalb, weil die Realisierung der geplanten Umstellung auf 110 kV, welche ohnehin neue Dienstbarkeitsverträge bedingt, zeitlich zu optimistisch eingeschätzt wurde. Die Axpo bemüht sich nun um eine Bereinigung der Verträge mit den jeweiligen Grundeigentümern. Der Regierungsrat bedauert diese Situation und ist an raschen Lösungen interessiert. Dass im Streitfall Enteignungsrecht zur Anwendung kommt, entspricht der geltenden Gesetzgebung und ist vom Regierungsrat nicht zu kommentieren.

Frage 4

Im vorliegenden Fall geht es um eine 110 kV-Verteilnetzleitung, weshalb der Hinweis auf den Sachplan Übertragungsleitungen 220 kV fehl am Platz ist. Eine 220 kV-Übertragungsleitung würde eine neue Projektierung mit den entsprechenden Verfahren erfordern und hat mit dem vorliegenden Projekt nichts zu tun.

Frage 5

Der Regierungsrat ist an raschen Entscheiden interessiert, kann sich aber aus rechtlichen Gründen nicht in laufende Bewilligungsverfahren der zuständigen Bundesbehörden einmischen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach